

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 17/0189
6231 - Team Verkehrsaufsicht			Datum: 24.04.2017
Bearb.:	Blümel, Ann-Kristin	Tel.: -202	öffentlich
Az.:	6231.71.081/BI -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	04.05.2017	Anhörung

Beantwortung der Anfrage von Herrn Grube im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 06.04.2017 zum Thema Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Straße Fadens Tannen/Forstweg

Herr Grube erinnerte an seine Anfrage zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Straße Fadens Tannen/Forstweg. Eine solche Anfrage war der Verkehrsaufsicht nicht bekannt.

Gemeint ist der Streckenabschnitt Fadens Tannen/Forstweg von der Straße Deckerberg bis nördlich der Straße Knickweg.

Eine Tempo-30-Zone i. S. d. § 45 Abs. 1c StVO kann hier nicht durchgehend angeordnet werden.

Alle Straßen in einer Tempo-30-Zone sollen gleichartige Merkmale und eine erkennbare städtebauliche Einheit aufweisen. Der Fahrer muss sich bewusst sein, dass er sich in einer Tempo-30-Zone befindet.

Das gilt im vorliegenden Fall für die Straße Deckerberg nicht. An dem fraglichen Streckenabschnitt schließt sich eine Außenbereichsfläche an. Der als Tempo-30-Zone ausgewiesene Bereich weist im Gegensatz dazu eine zusammenhängende Wohnbebauung auf.

Eine streckenweise Reduzierung auf 30 km/h kommt aufgrund der fehlenden Gefahrenlage in diesem Bereich auch nicht in Betracht.

Momentan finden in dem Bereich Bautätigkeiten für Wohnbebauung statt. Nach Fertigstellung dieser wird der Sachverhalt einer erneuten Prüfung unterzogen.

Die Verkehrsaufsicht verweist zusätzlich auf den Antrag der CDU im AStuV am 15.12.2016:

Die CDU-Fraktion beauftragte die Verwaltung folgende Geschwindigkeitsreduzierungen in Norderstedt umzusetzen:

„Einführung von Tempo-30-Zonen in sensiblen Bereichen mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern nach Einführung der Gesetzesänderung.“

Die „Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung“ ist im Dezember 2016 in Kraft getreten.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Darin wurde u. a. auch der § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung geändert. Die bislang bestehende hohe Hürde (z. B. Nachweis einer Unfallhäufungsstelle bzw. eines Unfallschwerpunktes) für Anordnung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen in der Nähe von sensiblen Bereichen mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern (Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäusern) wurde abgesenkt.

Jedoch ist die Straßenverkehrsbehörde nach wie vor verpflichtet, die zwingende Erforderlichkeit einer streckenweisen Temporeduzierung nachzuweisen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie hat daher diese Regelung in dem Schulwegerlass vom 10.01.2017 konkretisiert. Neben den Schulen findet dieser Erlass auch Anwendung für die übrigen genannten Einrichtungen.

An Hand der Vorgaben dieses Erlasses beabsichtigt die Verkehrsaufsicht noch im ersten Halbjahr 2017 gemeinsam mit der Polizei, dem Träger der Straßenbaulast und weiteren Sachkundigen die einzelnen Örtlichkeiten im Rahmen einer „Verkehrsschau aus besonderem Anlass“, hier also die Verordnungsänderung, zu begutachten.

Das Prüfergebnis wird sodann dem Ausschuss mitgeteilt.